

## Allgemeine Geschäftsbedingungen | Unternehmer

### ► 1. Geltung der Bedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote und sonstigen Geschäftsbeziehungen des Werkstattbereichs der Lebenshilfe Braunschweig gGmbH erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, es sei denn es erfolgen gesonderte Regelungen in einzelnen Tätigkeitsfeldern. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich in Textform der Geltung zustimmen.

2. Abweichend von bzw. ergänzend zum Abs. 1 können wir spezielle AGB für einzelne Tätigkeitsbereiche verwenden, die in diesem Fall an die Stelle dieser AGB treten oder diese ergänzen. Sofern und soweit die in S. 1 genannten speziellen AGB gegenüber diesen AGB Regelungslücken enthalten, gelten diese AGB ergänzend.

3. Durch die Annahme der Auftragsbestätigung erkennt der Vertragspartner die nachstehenden Bedingungen an, durch welche die in seinen eigenen Bestellformularen, Briefbögen usw. abgedruckten oder im Schriftwechsel erwähnten Bedingungen als aufgehoben gelten, wenn sie von uns nicht ausdrücklich in Textform bestätigt werden.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Bestätigung in Textform maßgebend.

5. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

### ► 2. Angebote und Auftragsannahme

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bei Angeboten aus „Lagervorrat“ gilt Zwischenverkauf als vorbehalten.

2. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Alleineigentum und Urheberrecht vor. Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

3. Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns in Textform bestätigt sind. Änderungen behalten wir uns vor, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Mündliche Zusagen jeder Art, auch Zusagen von Reisenden und Vertretern, werden nur dann wirksam, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden.

4. Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Mindermengen zulässig bis 10 %.

### ► 3. Besondere Bestimmungen

Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für etwaige Mängel, soweit

diese auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen der durch die Ware verursachten Schäden frei, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

#### ► 4. Lieferzeiten

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftragseinzelheiten. Sie sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk verlassen hat oder von uns versandbereit gemeldet worden ist. Sie verlängert sich angemessen, unter Berücksichtigung unserer Gesamtplanung, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, Auftragsänderungen vornimmt oder nicht alle ihm obliegende Verpflichtungen, z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen und die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir schnellstmöglich mit.

2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt (Krieg, Streik, Aussperrung, Umweltschäden, außerordentliche Wettereinflüsse, Feuer, Unfälle etc.), auf Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände schnellstmöglich mitteilen. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen.

3. Auch wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn durch außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegende Umstände die Erbringung der Leistung auf unabsehbare Zeit unmöglich wird.

4. Die Lieferung erfolgt nach Liefervorschrift oder, falls solche nicht vorliegt, nach unserem Ermessen.

5. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, sofern uns nicht im Einzelfall bereits bekannt gegeben worden ist, dass der Kunde hierdurch unbillig beeinträchtigt wird. Alle Teillieferungen im Rahmen eines einheitlichen Auftrags- oder Vertragsverhältnisses gelten als ein zusammengehöriges, einheitliches Geschäft, auch wenn die Teillieferungen berechnet werden.

6. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Sendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Unsere folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für unsere Lieferungen und enthalten Passagen, die uns vor Insolvenzfällen schützen sollen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Soweit Abweichungen von diesen Bedingungen vorliegen, werden sie in Angeboten und Auftragsbestätigungen besonders erwähnt.

#### ► 5. Versand und Transport

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

2. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald dieser an die den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat.

Dies gilt unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Transportmitteln den Transport ausführen oder fremde Frachtführer eingesetzt werden, und unabhängig davon, ob wir die Versandkosten tragen oder noch andere Leistungen, z. B. die Anfuhr oder die Aufstellung, schulden. Anderes gilt, wenn ausdrücklich eine Bringschuld zu unseren Lasten vereinbart wurde und für das einzelne Übergabeverhältnis schriftlich Abweichendes vereinbart worden ist.

3. Fachkundige Annahme: Falls die Ware mit unseren Lieferfahrzeugen angeliefert wird, verpflichtet sich der Kunde, ausreichendes Personal zum Abladen bereitzustellen. Mindestens ein Fachkundiger muss im Auftrag des Kunden die Ware sach- und fachgerecht übernehmen. Hat der Kunde beim Eintreffen des Lieferfahrzeuges keine fachkundige Person bereitgestellt, so sind wir berechtigt, ohne sachkundige Übernahme abzuladen. Das hierdurch entstehende Übernahmerrisiko trägt der Kunde, es sei denn, er hätte vorher für diesen Fall erneute Anlieferung vereinbart, wobei die Kosten der erneuten Anlieferung vom Kunden übernommen werden müssen.

## ► 6. Maße und Gewichte

Alle Maße und Gewichte sowie Abbildungen sind in Bezug auf genaue Einhaltung unverbindlich, da durch ständige Weiterentwicklung konstruktive Veränderungen vorgenommen werden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

## ► 7. Beanstandung und Mängelhaftung

1. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Kunde alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung und Einbau schriftlich anzuzeigen hat.

2. Für nicht sofort erkennbare Mängel, die sofort nach Feststellung zu rügen sind, haften wir innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung.

3. Bei fristgerechter, berechtigter Rüge mangelhafter Ware im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum zurück. Ein Rücktritts- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

4. Unsere Kunden dürfen festgestellte Mängel nur selbst durch eigene anerkannte Fachkräfte beheben, wenn wir dem ausdrücklich zustimmen. In jedem Fall haben wir das Recht, festgestellte Mängel an Ort und Stelle zu besichtigen.

5. Zugesicherte Eigenschaften sind ausdrücklich als Zusicherung zu kennzeichnen. Die von uns gemachten technischen Angaben zum Leistungsgegenstand, Verwendungszweck usw. (z.B. DIN-Normen, Maße und Gewichte, Härte, Gebrauchswert) betreffen den ungefähren Charakter und Typ der Ware und begründen keine Zusicherung von Eigenschaften der Ware.

6. Wir behalten uns Änderungen an unseren Produkten vor, die dem technischen Fortschritt dienen. Die Änderungen dürfen nur im für den Kunden zumutbaren Umfang erfolgen.

7. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Vertragspflichten und die Einhaltung der für den Einbau und die Prüfung gültigen DIN-Vorschriften und sonstiger Regeln der Technik. Durch Verhandlungen über Beanstandungen

verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen ist.

#### ► 8. Rücksendungen ohne gesetzliche Verpflichtungen

1. Rücksendungen sind nur mit unserer Zustimmung gestattet.
2. Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 15 % Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Etwaige Aufarbeitungskosten werden dem Kunden extra in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
3. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Kundenwunsch besonders beschaffter Ware sowie Ware, die nicht mehr dem technischen Stand unserer gültigen Verkaufsunterlage entspricht, ist ausgeschlossen.

#### ► 9. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mehrkosten für Sonderzustellung (Expressgut, Eilgut und Postpakete) werden von uns gesondert berechnet.
3. Schnellbeschaffung verursacht erhebliche Kosten, die in der gewöhnlichen Kalkulation nicht enthalten sind. Durch Schnellbeschaffung entstehende Zusatzkosten führen von Fall zu Fall zu besonderer Berechnung. Wir werden im Einzelfall darauf hinweisen.
4. Preisänderungen nach Vertragsschluss sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Beträgt die Preiserhöhung danach mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Recht zur Kündigung bzw. Widerruf des Vertrags.

#### ► 10. Zahlungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsausstellungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, die Rechnung geht nachweislich später als am vorletzten Werktag dieser Frist zu. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins zu fordern. Es bedarf hierzu keiner Mahnung. Eine Zahlung gilt erst dann als fristgerecht erbracht, wenn wir über den entsprechenden Betrag verfügen können. Dies gilt auch im Fall der Annahme von unbaren Zahlungsmitteln durch uns.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht auf Grund von Beanstandungen und Gegenansprüchen; es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Kunden stehen keinerlei Ansprüche wegen verspäteter Rechnungslegung zu.

4. Die Erfüllung unserer Lieferungsfrist setzt unbedingte Kreditwürdigkeit voraus. Sollten bei der Abwicklung eines Auftrages Zweifel in dieser Hinsicht entstehen, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden unsere gesamten Forderungen, wie auch laufende Wechsel, zur sofortigen Zahlung fällig.

#### ► 11. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt und künftig entstehenden Forderungen, die wir gegen den Kunden aus den jeweiligen Geschäftsverbindungen haben, erfüllt sind. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden, jedoch nicht mehr, wenn der Kunde im Verzug ist.

2. Der Kunde ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich mitzuteilen. Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Kunden erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

3. Soweit wir nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften Eigentum oder Miteigentum erlangen, überträgt der Kunde uns schon jetzt in Höhe des Wertes unserer Ware Miteigentum an den ihm gehörenden Sachen oder Beständen und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Wir haben jederzeit Zugangs- und Verfügungsrecht für unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

4. Der Käufer tritt alle Ansprüche an Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung oder Einbau, zustehen, in Höhe des Rechnungswertes an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, die wir gegen den Kunden haben.

5. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf unsererseits für uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug, Scheck- oder Wechselprotest sowie Zahlungseinstellung des Kunden. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen diese Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### ► 12. Übertragbarkeit

Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.

#### ► 13. Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des nach der Art der Ware, des Werkes bzw. der Dienstleistung vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren Schäden oder Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

3. In dem Fall der Erbringung von Lohnarbeiten (z.B. Verpackung, Montage, Konfektionierung) für andere Unternehmer haften wir abweichend von Absatz 1 auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit für Schäden an den uns zur Lohnarbeit übergebenen Gegenständen bis zur Höhe des Materialwertes der Sachen im Zeitpunkt der Schädigung.

4. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind. Sie gelten ferner nicht für eine Haftung für durch uns garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie ferner nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

#### ► 14. Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Braunschweig. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben. Bei Auslandslieferverträgen sind wir zudem berechtigt, bei dem Gericht der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, Klage zu erheben.

#### ► 15. Prüfungen und Abnahmen

Es besteht die Möglichkeit, folgende Nachweise über durchgeführte Ablieferungsprüfungen zu beziehen:

1. Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204; Best.-Nr. 0387970; 10,00 € je Zeugnis
  2. Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B nach DIN EN 10204; Best.-Nr. 0387971; 20,00 € je Zeugnis
- Da dem 3.1.B-Zeugnis eine spezifische Prüfung vorangeht, muss die Bestellung des Nachweises bereits mit der Warenbestellung zusammen erfolgen.

#### ► 16. Salvatorische Klausel

Durch Änderungen oder Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Stand Juli 2023